

- Abfall
- Arbeitsschutz
- Bergbau
- Boden
- Immissionsschutz
- Landesgewerbeamt
- Wasser



RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 20 • November 2009

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser Ausgabe des „RPU Wiesbaden Journal“ möchten wir Ihre geschätzte Aufmerksamkeit insbesondere auf das Umweltmedium Boden lenken.

Auch der Boden stellt eine zentrale Lebensgrundlage für den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt dar, dessen möglichst vorsorgender Schutz vor schädlichen Veränderungen wichtig für die Gesellschaft ist und auch eine Grundvoraussetzung, um die nachhaltige Nutzung der Ressource "Boden" in der Zukunft zu gewährleisten.

Durch die Etablierung und Weiterentwicklung eines entsprechenden rechtlichen Instrumentariums - z. B. durch das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, deren Inkrafttreten sich in 2009 zum 10. Mal jähren - hat sich der Bodenschutz in den letzten Jahren zunehmend verbessert.

Nichtsdestotrotz sind Böden jedoch auch zunehmend stärkeren Belastungen ausgesetzt, etwa durch den Klimawandel oder intensivere Formen der Nutzung, z. B. durch Siedlung und Verkehr, durch Landwirtschaft oder die Gewinnung von Bodenschätzen.

Dies spricht dafür, Entwicklungen voranzutreiben, den Bodenschutz unter den Gesichtspunkten Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Erhalt einer biologischen Vielfalt fortzuentwickeln und dieses vergleichsweise junge Aufgaben- und Rechtsgebiet - als „Querschnittsaufgabe“ - noch enger mit anderen Fach- und Rechtsbereichen zu verzahnen.

Der alljährliche (internationale) "Tag des Bodens" am 5. Dezember hat das Ziel, der Öffentlichkeit die besondere Bedeutung und Schutzbedürftigkeit des Bodens näher zu bringen und somit das Bewusstsein für dieses Medium zu stärken.

Dem wollen wir uns anschließen: Zum einen mit der Einrichtung einer eigenen Rubrik „Boden“ in unserer Informationsschrift, zum anderen mit einer Schwerpunktveranstaltung am 4. Dezember 2009, zu der ich Sie herzlich einladen möchte.

Mein besonderer Dank gilt denjenigen, insbesondere außerhalb unserer Dienststelle, die zum Gelingen der Veranstaltung bereits beigetragen haben bzw. noch beitragen werden. Zusammen mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie werden wir unter den Aspekten „Boden ... entdecken ... sanieren ... erleben ... genießen“ das Umweltmedium Boden aus sehr unterschiedlichen Blickwinkeln betrachten.

Ihre

Dr. Edda Warth
Abteilungsleiterin

Inhalt	Seite
<input type="checkbox"/> <i>Tag des Bodens 2009 - 1 Tag, 4 Veranstaltungen.....</i>	<i>2 - 3</i>
<input type="checkbox"/> <i>Strukturelemente des Bodenschutzes:</i>	
<i>Regierungspräsidium Darmstadt deckt breites Spektrum ab</i>	<i>3 - 4</i>
<input type="checkbox"/> <i>Bergrecht -Wirkungspfade eines ‚exotischen‘ Rechtsgebietes</i>	<i>4 - 6</i>
<input type="checkbox"/> <i>„Aufräumarbeiten“ nach dem Ende des Umweltgesetzbuchs.....</i>	<i>6 - 8</i>
<input type="checkbox"/> <i>Zusätzliche Grenzwerte der TA-Luft auch anwendbar im Bereich der Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.....</i>	<i>8 - 9</i>
<input type="checkbox"/> <i>Bodenerosion, was ist das?.....</i>	<i>9 - 11</i>
<input type="checkbox"/> <i>Anzeige „InfraServ Wiesbaden“</i>	<i>11</i>
<input type="checkbox"/> <i>Sanierung der Grundwasserkontaminationen auf dem Gelände des Betriebshofs der ESWE Verkehrsbetriebe in Wiesbaden</i>	<i>12 - 14</i>
<input type="checkbox"/> <i>Zahlreiche Neuerungen im Umweltrecht.....</i>	<i>14 - 17</i>
<input type="checkbox"/> <i>Geruchsimmissionsprognosen bei Tierhaltungsanlagen</i>	<i>17 - 19</i>
<input type="checkbox"/> <i>Anzeige „Umweltinstitut Offenbach“</i>	<i>20</i>
<input type="checkbox"/> <i>(Nicht) Alles neu im Wasserrecht.....</i>	<i>21 - 22</i>
<input type="checkbox"/> <i>Änderungen der Abwasserverordnung.....</i>	<i>23</i>
<input type="checkbox"/> <i>Impressum.....</i>	<i>24</i>

Boden

Tag des Bodens 2009 - 1 Tag, 4 Veranstaltungen

(Kö) Eigentlich ist der 5. Dezember der Tag des Bodens, so jedenfalls hat es die Internationale Bodenkundliche Union („IUSS“) im Rahmen ihres 17. Weltkongresses im August 2002 in Bangkok festgelegt. Aus vielerlei organisatorischen Gründen machen das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und das Regierungspräsidium Darmstadt in diesem Jahr in Wiesbaden und dem Rheingau schon den 4.12. zum Tag des Bodens. Gleich 4 Veranstaltungen werden an diesem Tag auf Bedeutung und Schutzbedürftigkeit des Umweltmediums Boden hinweisen.

Der Tag beginnt in der morgendlichen ‚Kinderversammlung‘ der Kita auf dem Campus Wiesbaden der Hochschule RheinMain.

Die Bodenexperten des Regierungspräsidiums treffen dort auf Kinder im Alter zwischen zwei und fünf Jahren, die - auf ihre Art - auch ‚Bodenexperten‘ sind: Wer Tag für Tag im Boden buddelt, weiß wovon am Tag des Bodens die Rede ist - und hat trotzdem viele Fragen, die die RP-Experten gerne beantworten werden.

Anregungen für Spiele und Experimente kommen nicht zuletzt von der Fachhochschule Osnabrück, die im Auftrag der Deutschen Bundesstiftung Umwelt ein Konzept für die Vermittlung des Umweltthemas Boden im Kindergarten entwickelt.

Medienvertreter sind eingeladen, an der Veranstaltung teilzunehmen, die ansonsten nicht öffentlich sein wird.

Vom schmutzigen Grundwasser zum sauberen ESWE-Bus

Wie eine Grundwassersanierung funktioniert, zeigen Vertreter der ESWE Verkehrsgesellschaft GmbH, des Ingenieurbüros UEG Institut für Umweltanalytik und Geotechnik GmbH und des RP Darmstadt auf dem Omnibusbetriebshof an der Mainzer Straße:

Treffpunkt ist um 11:30 Uhr am Eingang des Betriebshofs in der Gartenfeldstraße 18.

Die ESWE Verkehrsgesellschaft GmbH, Mitglied der Umweltallianz Hessen und Betreiberin der dortigen Sanierungsmaßnahme, nutzt das Grundwasser nach Reinigung für die betriebseigene Bus-Waschanlage. Was die Sanierungsmaßnahme auf dem Omnibusbetriebshof sonst noch auszeichnet, erklärt ein ausführlicher Bericht in dieser Ausgabe des RPU Wiesbaden Journals.

Der Steinberg bei Kloster Eberbach - von Böden, Steinen und allerbesten Weinen

Um 14:30 Uhr geht der Tag des Bodens im Steinberg bei Kloster Eberbach weiter:

Am berühmten „Schwarzen Häuschen“ mitten im Weinberg beginnt eine öffentliche Exkursion, bei der Mitarbeiter von HLUg und RP Fragen zu Geologie und Umweltschutz sowie zu den Zusammenhängen zwischen Boden und Wein anschaulich beantworten werden.

Nur einen ‚Steinwurf‘ entfernt schließt ab 16:30 Uhr eine weitere Veranstaltung an:

Im modernen Steinbergkeller der Hessischen Staatsweingüter können Weine des Terroir-Hessen-Projekts verkostet werden – Rieslingweine, die schmecken lassen, auf welchen Böden sie angebaut wurden.

Auf den – nur an diesem Abend im Steinbergkeller ausgestellten – Bildern der Wiesbadener Künstlerin Nina Stoelting werden die Böden zugleich zu einer ästhetischen Erfahrung.

!	Für alle Veranstaltungen ist eine telefonische Anmeldung erforderlich:	
	Veranstaltung auf dem Omnibusbetriebshof:	0611 3309 218 (ESWE)
	Veranstaltungen im Steinberg:	0611 6939 959 (HLUG)

 **Boden**

Strukturelemente des Bodenschutzes: Regierungspräsidium Darmstadt deckt breites Spektrum ab

(Zi) Böden bilden eine wichtige Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen des staatlichen Bodenschutzes müssen deshalb die Unteren und die Oberen Bodenschutzbehörden (Regierungspräsidien) sowohl vorsorgend tätig sein als auch nachsorgend bereits schädlich veränderte Böden sanieren. Das Land Hessen unterstützt finanziell die Untersuchung und Sanierung von kommunal verursachten Altstandorten und Altablagerungen durch das sogenannte „Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung“.

Böden sind aus dem jahrtausendelangen Zusammenwirken physikalischer, chemischer und biologischer Faktoren entstanden – schließlich dauert die Neubildung allein eines Zentimeters Boden schon etwa 200 bis 300 Jahre. Die Zusammensetzung und Entwicklung des vor Ort vorgefundenen Bodens hängt dabei natürlich u. a. vom Ausgangsgestein, von den Niederschlägen, vom Klima allgemein, und nicht zuletzt auch von pflanzlichen und tierischen Mikroorganismen auf und im Boden ab.

Die wichtigsten Funktionen des Bodens sind

- **Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna;**
- **Abbau und Umbau von Stoffen, auch von Schadstoffen;**
- **Speichern und Filtern von Wasser;**
- **Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit;**
- **Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, für Gartenbau und Rohstoffgewinnung;**
- **Grundlage der menschlichen Kulturentwicklung, aus denen auch historische Vorgänge ablesbar sind.**

Allerdings können die natürlichen Bodenfunktionen, wie Wasserdurchlässigkeit oder -speicherfähigkeit, Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Lebensraum für Organismen durch Nutzungen, die zur Verunreinigung oder zur Versiegelung des Bodens führen, verlorengehen. Deshalb sind auch, gesetzlich vorgeschrieben, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Dies beinhaltet als Verpflichtung für alle:

1. Die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden (Flächeninanspruchnahme, Bodenversiegelung),
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen.

Die staatlichen Aufgaben im Bodenschutzbereich sind für die Behörden in Hessen im Wesentlichen festgelegt im Bundes-Bodenschutzgesetz, in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie im Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz.

Demnach umfassen die Aufgaben für die Unteren Bodenschutzbehörden (Kreisverwaltungen bzw. Magistrate der kreisfreien Städte) und die Oberen Bodenschutzbehörden (Regierungspräsidien) die ganze „Palette“ des vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutzes.

Um **vorsorgenden staatlichen Bodenschutz** handelt es sich immer dann, wenn vor Ausführung einer Maßnahme (u. a. Ausweisung eines Baugebiets oder Aufbringen von Material) die Bodenschutzbehörden präventiv tätig werden, beispielsweise durch Abgeben einer Stellungnahme im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens.

Nachträglicher staatlicher Bodenschutz umfasst die Dekontamination oder Sicherung von bereits schädlich veränderten Böden, also die Gefahrenabwehr durch Sanierung von Altlasten (das sind Altstandorte ehemaliger Gewerbebetriebe und Ablagerungen).

Das Land Hessen fördert die Untersuchung (Gefährdungsabschätzung) und die Sanierung von kommunal verursachten Altlasten sowie die Erfassung von Altflächen und altlastenverdächtigen Flächen in einer landeseigenen Altflächen-Datenbank.

Im Rahmen des sog. „Abschlussprogramms kommunale Altlastenbeseitigung“ können die Kommunen aufgrund von Voranmeldungen noch bis 2010 Finanzierungsanträge bei den Regierungspräsidien stellen.

Allein im Jahresprogramm 2009 hat das Bodenschutzdezernat in der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden des Regierungspräsidiums Darmstadt etwa 1,8 Mio. € Fördermittel für die Bewilligung von Finanzierungsanträgen zur Verfügung.

Die Gelder gehen an die Kommunen im Rheingau-Taunus-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden.

Bergbau

Bergrecht -Wirkungspfade eines ‚exotischen‘ Rechtsgebietes

(Bk) Bergbau stößt wegen der konkurrierenden Nutzungsansprüche und der dichten Besiedlung - insbesondere auch im Rhein-Main-Gebiet - auf viele Widerstände. Mögliche Konfliktfelder mit Nachbarn, Grundstückseigentümern, Gemeinden, Wasserversorgern oder Umweltverbänden sind zahlreich. Welche Bedeutung kommt dem 1980 geschaffenen Bundesberggesetz zu, um den widerstreitenden Interessen gerecht zu werden?

Nein, beim Bergrecht geht es nicht um Zugspitze, Feldberg oder den südhessischen Melibocus, wie auch der Unterzeichner in Unkenntnis dieser weithin unbekanntem Rechtsmaterie einstmals vermutete.

Es geht um Bergbau, also die Gewinnung von Bodenschätzen.

Doch das nächste Missverständnis folgt auf dem Fuße, denn eine häufige Reaktion, wenn man sich als Mitarbeiter eines Bergdezernates zu erkennen gibt, ist folgendes:

„Bergbau in Hessen, gibt es das denn überhaupt?“

Durchaus und dies nicht nur wegen der riesigen unterirdischen Kalisalzanlagen in Nordhessen, auch oberirdische Steinbrüche und Kiesgruben sind Bergbau.

Mit über 30 Mio. Tonnen Jahresförderung steht Hessen bei der oberirdischen Bodenschatzgewinnung deutschlandweit sogar an vierter Stelle.

Allerdings sind die Bedingungen für Rohstoffabbau wegen der zahlreichen konkurrierenden Nutzungsansprüche und der dichten Besiedlung schwierig. An- und Abfahrtsverkehr, Lärm, Staub, Sprengerschütterungen und eingeschränkte Erholungsqualität sind nur einige der daraus folgenden Belastungen. Die Erdbeben im Saarland, der Erdrutsch von Nachterstedt, die sich hebende Erde in Staufen sind Meldungen, die die Akzeptanz für die Rohstoffgewinnung keineswegs erhöhen.

Dem Gesetzgeber waren diese Schwierigkeiten bewusst, als er 1980 das Bundesberggesetz schuf, das zusammen mit den Bergverordnungen quer zu allen anderen Rechtsgebieten liegt.

Rechtsregime der Rohstoffgewinnung

Rohstoffgewinnung fällt allerdings nicht per se unter das Berggesetz. In Hessen unterstehen ihm nur 50 % der 400 Gewinnungsstätten. Nur die für die Wirtschaft wichtigsten Rohstoffe sind in § 3 Bundesberggesetz dem Bergrecht unterstellt.

Am wertvollsten sind die bergfreien Bodenschätze, die sogar dem Grundeigentum entzogen sind, ihre Gewinnung bedarf einer staatlichen Konzession, während die grundeigenen Bodenschätze dem Grundstückeigentümer gehören.

Die nicht dem Bundesberggesetz unterstehenden Rohstoffe unterfallen bei Nassgewinnung (Baggerseen) dem Wasserrecht. Beim meist in Steinbrüchen stattfindenden Trockenabbau ist zu unterscheiden. Ist er mit Sprengungen verbunden oder über 10 ha groß, gilt das Bundesimmissionsschutzgesetz, ansonsten die Hessische Bauordnung, nach der Gruben mit mehr als zwei Metern Tiefe oder mehr als 300 m² Grundfläche im Außenbereich (30 im Innenbereich) einer Baugenehmigung bedürfen.

Auswirkungen des Bergrechts

Fällt ein Bodenschatz unter Bergrecht, hat dies für den betroffenen Unternehmer erhebliche Konsequenzen. Von Nachteil ist sicherlich die intensive Genehmigungspflicht.

Bergrechtliche Unternehmer müssen sich ihre Betriebsplanung in der Regel alle zwei Jahre neu genehmigen lassen. Der Aufwand ist für Betriebe (wie Behörden) erheblich. Die mit den Befristungen verbundene Ungewissheit kann nur durch eine Rahmenbetriebsplanung und auf statische Teile beschränkte Sonderbetriebsplanungen reduziert werden.

Ein gewisser Ausgleich hierfür ist die weitgehende Konzentration der Zuständigkeiten beim Regierungspräsidium als Bergbehörde. Diese erteilt naturschutzrechtliche Eingriffszulassungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen (oft für Brecher und Halden) und ist zuständig für Arbeitsschutz, Abfall- und Sprengrecht.

Bergbauunternehmen haben es daher mit weniger Behörden bzw. Dezernaten zu tun als andere Betriebe und bei Konflikten steht die Bergbehörde als Ansprechpartner und Koordinator bereit. Die entscheidenden Vorteile sind jedoch materiellrechtlicher Art.

So bedürfen bauliche Anlagen in Bergbaubetrieben, soweit es sich nicht um Gebäude handelt, keiner Baugenehmigung. Auch die gerade im Außenbereich restriktiven Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) stellen für Bergbaubetriebe in der Regel keine Hürde dar. Entweder handelt es sich um Abgrabungen kleineren Umfanges, für die die §§ 30 bis 37 Baugesetzbuch keine Anwendung finden oder um ortsgebundene und damit nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich privilegierte Betriebe, deren Zulassung nicht einmal des Einvernehmens der Gemeinde bedarf (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Den Arbeitsschutz normieren spezielle Bergverordnungen, die auf die Besonderheiten der Bergbaubetriebe abgestimmt sind. Mit den Vorschriften über die Zulegung und Grundabtretung existieren Enteignungsmöglichkeiten, die nichtbergrechtlichen Betrieben fehlen.

Die privatrechtlich einzustufenden Bergschadensregelungen des Bundesberggesetzes bedeuten, dass Schäden, die unterhalb der Schwelle eines so genannten Gemeenschadens liegen, nicht zur Untersagung des Bergbaus führen, sondern über Schadensersatzansprüche abzuwickeln sind. Das gilt etwa für Risse an Gebäuden nach Senkungen oder Sprengungen.

Eine Besonderheit gibt es auch bei den häufigen Planfeststellungsverfahren, etwa bei Vorhaben über 25 ha oder mit Gewässerherstellung. Hier findet lediglich eine Verfahrenskonzentration statt, die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Das heißt, es findet keine Planrechtfertigung statt, ob das Vorhaben überhaupt gebraucht wird, ebenso keine gesamtplanerische Abwägung.

Das mächtigste bergrechtliche Instrumentarium aber ist die sog. Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Bundesberggesetz, die nicht nur die Bergbehörden, sondern alle befassten Stellen bindet. Danach ist bei der Anwendung von Vorschriften, die auf Grundstücken bergbauliche Tätigkeiten untersagen oder beschränken, dafür Sorge zu tragen, dass der Bergbau so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Dies hat Bedeutung für die Auslegung aller Vorschriften und das Ermessen bei Ausnahmeanträgen. Sonstige Vorschriften, für die kein eigener Genehmigungstatbestand einschlägig ist, sind nur beachtlich, soweit es sich um überwiegende öffentliche Interessen handelt. Ihre Anwendung unterliegt damit dem Erfordernis einer vorherigen Abwägung.

Praxisbewährung

Das Bundesberggesetz mit seinen 178 Paragraphen, die zahlreichen Bergverordnungen und Sonderregelungen in sonstigen Gesetzen bleiben auch nach der großen Bergrechtsreform von 1980 eine schwer durchschaubare Spezialmaterie, ein ‚exotisches‘ Rechtsgebiet, dessen Klaviatur sich nur wenigen Spezialisten vollumfänglich erschließt.

Dieser Umstand dürfte aber – zumindest ganz überwiegend – der Komplexität der zu regelnden Materie zuzurechnen sein. In den nun bald drei Jahrzehnten seines Bestehens hat das Bergrecht jedenfalls unter Beweis gestellt, dass es in der Lage ist, dem selbst gesetzten Ziel der Sicherung der Rohstoffversorgung auch unter schwieriger werdenden Bedingungen gerecht zu werden.

Obwohl Umweltbelange im Berggesetz nur ansatzweise geregelt sind, bietet die Öffnungsklausel des § 48 BBergG und die in § 55 i. V. m. § 4 Abs. 4 BBergG enthaltene Pflicht zur Wiedernutzbarmachung ein hinreichendes Instrumentarium, dem Umweltschutz und anderen öffentliche Interessen wirksam gerecht zu werden.

In der Praxis führt dies zur Beteiligung aller betroffenen Fachbereiche und Behörden wie auch der Gemeinden in den Zulassungsverfahren. Die Folge sind in der Regel fachgesetzliche Nebenbestimmungen, die dann von Bergaufsicht und Fachverwaltung überwacht und vollzogen werden. Komplexität und Praxistauglichkeit dürften die Gründe sein, warum das Bergrecht von größeren Reformdiskussionen oder -vorhaben, wie bei der Schaffung eines Umweltgesetzbuches, bislang weitgehend verschont geblieben ist.

 **Fachübergreifendes**

„Aufräumarbeiten“ nach dem Ende des Umweltgesetzbuchs

(Kö) Wie in der letzten Ausgabe bereits berichtet, hat das Bundeskabinett nach dem Scheitern des Umweltgesetzbuchs neben den viel diskutierten Gesetzesnovellen im Wasser-, Naturschutz- und Strahlenschutzrecht auch das so genannte „Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt“ auf den Weg gebracht und wird zum 1. März 2010 in Kraft treten.

Das Gesetz, das mittlerweile auch im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist (BGBl. I, Nr. 53 vom 11. August 2009, S. 2723 ff.; online unter www.ebundesgesetzblatt.de, dort Lesezugriff unter „Bürgerzugang“ wählen) hält, was sein Name verspricht:

Es bereinigt das Umweltrecht, indem es umweltrechtliche Vorschriften aufhebt, die keine praktische Wirkung mehr entfalten. Zugleich werden umweltrechtliche Vorschriften abgelöst, die noch auf der im Zuge der Föderalismusreform aufgegebenen Rahmengesetzgebungs-kompetenz des Bundes beruhen.

Insoweit hat das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt zahlreiche Vorschriften des - gescheiter-ten - „Einführungsgesetzes Umweltgesetzbuch“ übernommen, welche auch ohne Umweltge-setzbuch als notwendig erachtet werden.

Der Gesetzgeber dreht kein großes Rad, aber viele kleine Schrauben in unter-schiedlichen Bereichen des Umweltrechts

Neben diesen „Aufräumarbeiten“ hat der Gesetzgeber das laufende Gesetzgebungsverfah-ren schließlich dazu genutzt, kurz vor Ablauf der Legislaturperiode noch einige Änderungen - insbesondere im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) - vorzunehmen, die mit der titel-gebenden Rechtsbereinigung nicht in Zusammenhang stehen.

So wichtig diese Änderungen für einige Bereiche der Praxis auch sind, so wenig gibt es einen roten Faden, der die verschiedenen Neuerungen miteinander verbindet.

Die sieben wichtigsten Gesetzesänderungen im Überblick:

1. Aus kompetenzrechtlichen Gründen wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Landes-recht abgeschafft.
Die davon insbesondere betroffenen wasserwirtschaftlichen Vorhaben werden aber auch weiterhin (künftig gemäß den Nr. 13.1 - 13.18 der Anlage 1 zum UVPG) einer Umweltverträ-glichkeitsprüfung zu unterziehen sein. Diese ist künftig allerdings bundesrechtlich vorge-schrieben.
2. In der Anlage 2 zum UVPG wird der Kriterienkatalog für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls dem neuen Bundesnaturschutz- und dem neuen Wasserhaushaltsgesetz angepasst.
3. In der Anlage 1 zum UVPG werden schließlich Änderungen bei den Umweltverträglich-keitsprüfungen für Anlagen zum Bau und zur Instandhaltung von Flugzeugen (Ziffer 3.15) sowie bei der Prüfung von Rollenprüfständen (Ziffer 10.5) vorgenommen.
4. Nach der neuen Vorschrift des § 6 Abs. 3 BlmSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung auch dann nicht versagt werden,
 - wenn zwar nach Durchführung der Änderung nicht alle Immissionswerte der TA Luft/TA Lärm oder einer Verordnung nach § 48a BlmSchG eingehalten werden,
 - zugleich aber - entsprechend Ziffern 1. - 4. des neuen § 6 Abs. 3 BlmSchG -
 - a) der Immissionsbeitrag der Anlage - deutlicher als nach § 17 BlmSchG durchsetzbar - gesenkt und
 - b) weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung - auch über den bei neu zu errichtenden Anlagen geltenden Stand der Technik hinaus - durchgeführt werden,
 - c) ein Immissionsmanagementplan zur Verringerung des Immissionsbeitrags der Anla-ge und künftigen Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG vorgelegt wird und
 - d) ein Widerruf der Genehmigung (§ 21 BlmSchG) im konkreten Fall nicht in Betracht kommt.
5. Die Sicherheitsleistung bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Abfallentsorgungsan-lagen wird künftig zum gesetzlichen Regelfall: Diese „soll“ in Zukunft angeordnet werden; bislang steht die Anordnung einer Sicherheitsleistung im „Kann“-Ermessen der Behörde.
6. Durch eine, auch nachträglich anzuordnende, Auflage können Betreiber künftig verpflich-tet werden, den Wechsel eines einmal beantragten Entsorgungswegs anzuzeigen; bei Ab-fallbehandlungsanlagen können Anforderungen an die Qualität und das Schadstoffpoten-tial der angenommenen bzw. die Anlage wieder verlassenden Abfälle festgelegt werden.

7. In der 4. BImSchV werden die Ziffern 3.25, 5.1, 9.11, 10.15, 10.22 geändert, teilweise in Folge der oben benannten Änderungen in der Anlage 1 zum UVPG.

Zum Ende der Legislaturperiode hat der Gesetzgeber mit dem „Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt“ ganz gewiss kein großes Rad, sondern allenfalls viele kleine Schrauben gedreht.

Immerhin: Auch diese Änderungen im Detail werden ihre Wirkung tun.

Alle, die in der Praxis von den Neuerungen betroffen sind, sollten die kommenden Monate nutzen, um sich auf das Inkrafttreten der neuen Regeln am 1. März 2010 einzustellen.

Immissionsschutz

Zusätzliche Grenzwerte der TA-Luft auch anwendbar im Bereich der Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Ba) In einem aktuellen Urteil - „8 K 70/09.F (V)“ - hat das Verwaltungsgericht Frankfurt die Anwendbarkeit der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft auch im Regelungsbereich der Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bejaht. Es hat damit die Klage eines Betreibers gegen die Grenzwerte der TA Luft neben der 20. BImSchV abgewiesen.

Zunächst hat das Gericht den **Zweck und die Reichweite einer Änderungsgenehmigung** nach § 16 BImSchG klargestellt.

Hier soll sichergestellt werden, dass (auch) die geänderte Anlage bzw. ihr geänderter Betrieb den Genehmigungsvoraussetzungen genügt. Gegenstand sind all die Teile der Anlage, für die aus Anlass der Änderung die Genehmigungsfrage erneut aufgeworfen wird. Bei qualitativen Änderungen sind dies auch die an sich unveränderten Teile, soweit die Änderung auch Auswirkungen auf sie haben kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. August 1996 - 11 C 9.95 - und Beschluss vom 29. Mai 1998 - 22 CS 96.283 -, NVwZ 1998, S. 1191).

Im dort zu entscheidenden Fall waren die **20. BImSchV zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen anzuwenden** und damit zunächst gemäß deren § 4 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) Abgasreinigungseinrichtungen so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen an Dämpfen im Abgas eine Massenkonzentration von 0,15 Gramm je Kubikmeter nicht überschreiten, soweit der Massenstrom der Dämpfe insgesamt 3 Kilogramm je Stunde oder mehr beträgt.

Dies wurde zunächst auch so festgesetzt.

Das hinderte allerdings nicht die **Anwendung der TA Luft**.

Die weitere Festsetzung eines Grenzwerts für die Massenkonzentration von 50 mg/m³ für Gesamtkohlenstoff beruhend auf dortiger Nr. 5.2.6 b) i. V. m. Nr. 5.2.5 sowie eines Grenzwerts für die Massenkonzentration von 1 mg/m³ für Benzol gemäß dortiger Nr. 5.2.6 b) i. V. m. Nr. 5.2.7.1.1 war rechtens.

Zwar sind die Anforderungen zur Luftreinhaltung in den Verordnungen, hier in der 20. BImSchV, enthalten und deren Regelungen sind gegenüber der TA Luft auch vorrangig.

Dies folgt zum einen aus dem Rechtsnormcharakter der Verordnung, zum anderen aus Nr. 1 Abs. 4 der TA Luft, wonach die Anforderungen in Nrn. 5.1 bis 5.4 ausdrücklich nicht gelten, soweit Regelungen zur Vorsorge oder zur Ermittlung von Emissionen in Rechtsverordnungen getroffen sind.

Andererseits wird hieraus aber deutlich, dass auf die TA Luft zurückgegriffen werden kann, soweit die Durchführungsverordnungen keine solchen Anforderungen enthalten.

Derartige Lücken können etwa bei bestimmten Luftschadstoffen bestehen.

Außerdem bleibt die TA Luft anwendbar, soweit die Verordnungen ausdrücklich auf sie verweisen, wie beispielsweise in § 9 der 20. BImSchV.

Schließlich kann die TA Luft im Rahmen der anlagenbezogenen Rechtsverordnungen als Erkenntnisquelle herangezogen werden, wenn der in Verordnungen zugrunde gelegte Stand der Technik offensichtlich fortgeschritten ist und deshalb im Rahmen der Öffnungsklauseln - dort § 10 der 20. BImSchV - andere und weitergehende Anforderungen gestellt werden können. Es ist die Aufgabe der TA Luft, im Hinblick auf die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen einen gleichmäßigen und berechenbaren Gesetzesvollzug sicherzustellen. Ihr Regelwerk konkretisiert die unbestimmten Rechtsbegriffe des BImSchG durch generelle Standards, die entsprechend der Art ihres Zustandekommens ein hohes Maß an wissenschaftlich-technischem Sachverstand verkörpern und zugleich auf abstrakt-genereller Abwägung beruhende Wertungen des hierzu berufenem Vorschriftengebers zum Ausdruck bringen.

So dient die TA Luft nicht nur der Interpretation gesetzlicher Bestimmungen, sondern der inhaltlichen Ausgestaltung von immissions-schutzrechtlichen Anforderungen, mithin der Normkonkretisierung.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt ist noch nicht rechtskräftig. Der weitere Fortgang dieses Streitverfahrens wird weiter zu beobachten sein.

Boden

Bodenerosion, was ist das?

(Kla) Vereinfacht gesagt, ist mit Bodenerosion das Wegspülen von Erde bei einem starken Unwetter gemeint. Diese Aussage stellt den Zusammenhang aber nur sehr verkürzt dar. Die Problematik ist in Wirklichkeit viel komplexer. Die Wassererosion ist, neben der Winderosion, die häufigste und bekannteste Form der Bodenerosion. Dabei wird Oberboden von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Starkregenereignisse abgetragen und weggespült.

Braune Schlammfluten suchen sich unaufhaltsam ihren Weg und richten immense Schäden an. Zurück bleiben von Rillen und Rinnen verwüstete Äcker und mit Schlamm verstopfte Kanäle, Straßen und Keller. Oberflächengewässer sind nicht nur durch den Bodeneintrag betroffen, sondern sie können auch durch die an den Bodenteilchen anhaftenden Dünge- oder Pflanzenschutzmittel aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung stark belastet werden.



Abb.: Schlammfluten in einer Innerortsstraße

Bodenerosion entsteht aber nicht nur durch Unwetterereignisse, sondern auch bereits durch Wind über ausgetrockneten und kahlen Böden. Die Ursachen sind den Fachleuten bekannt. Es gilt, die Lösungen jetzt umzusetzen.

Wie entsteht Bodenerosion?

Es gibt verschiedene Faktoren, die die Bodenerosion begünstigen:

- **Vegetation**

Eine geschlossene Vegetationsschicht (z. B. Grasnarbe) hält mit dem Wurzelwerk den Boden zusammen und länger feucht. Regentropfen werden durch die Vegetationsschicht „abgebremst“.

Die Vegetationsschicht „saugt“ das Wasser zunächst wie ein Schwamm auf und gibt es verzögert wieder ab. Die Erosionskräfte sind nicht groß genug, um den Boden abzutragen. Fehlt diese schützende Vegetationsschicht, wird die Bodenerosion begünstigt.

- **Klima**

Kurze starke Niederschläge sowie ein Wechsel zwischen Trocken- und Regenperioden begünstigen die Bodenerosion. Ein ausgetrockneter Boden hat, bedingt durch die fehlende oder nur spärlich vorhandene Vegetationsschicht, eine feste, undurchlässige Oberfläche. Das Regenwasser kann nicht versickern, sondern fließt oberflächlich ab. Mit zunehmender Wassermenge und Fließzeit werden die Erosionskräfte immer größer, das Wasser gräbt sich langsam in den aufweichenden Boden ein.

- **Relief**

Je steiler das Gelände und länger die Grundstücke, desto größer die Fließgeschwindigkeit und die Erosionswirkung.

- **Bodeneigenschaften**

Besonders erosionsgefährdet sind Böden mit einem hohen Feinkornanteil (Schluff mit Korngrößen zwischen 0,002 mm und 0,063 mm). Sandige Böden (Korngrößen zwischen 0,063 mm und 2,0 mm) haben ein höheres Korngewicht und eine günstigere Versickerungsrate, sie sind deshalb nicht so stark erosionsgefährdet wie Schluff.

Böden mit einem hohen Anteil an Ton (Korngrößen kleiner 0,002 mm) sind durch die kohäsiven Kräfte (die Bodenteilchen „kleben“ aneinander) weniger erosionsgefährdet. Lehmböden sind durch eine ausgeglichene Verteilung aller Korngrößengruppen am wenigsten erosionsgefährdet.

Wie kann Bodenerosion auf landwirtschaftlichen Flächen vermindert werden?

Nach dem Arbeitsblatt W 104 „Grundsätze und Maßnahmen einer gewässerschützenden Landbewirtschaftung“ der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) soll im Rahmen der Bodenbearbeitung der Grundsatz der „Verminderung von Oberflächenabfluss und Bodenerosion“ beachtet werden. Hierzu zählen beispielhaft nachfolgende standortspezifische Maßnahmen:

- Verzicht auf in Gefällerrichtung angelegte Ackerrandfurchen
- Vermeiden hangabwärts gerichteter Fahrspuren
- Vermeiden von Bodenverdichtungen, soweit möglich
- Bearbeitung quer zum Gefälle (entlang der Höhenlinien), soweit möglich
- Erhaltung alter Ackerterrassen, Ranken und Hecken, soweit möglich
- Zwischenfruchtanbau zur Verbesserung und Verlängerung der Bodenbearbeitung
- konservierende Bodenbearbeitung mit Mulchsaat (Belassen der Pflanzenreste auf der Bodenoberfläche) zur Reduzierung der Bearbeitungsintensität
- Verkürzung der Hanglängen
- Anbau erosionsmindernder Kulturen (Ackerfutter, Mischkulturen, Flächenstilllegung mit aktiver Begrünung)

Rechtliche Grundlagen zur Vermeidung von Bodenerosionen

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**

Das Bundes-Bodenschutzgesetz verfolgt das Ziel, die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Hierzu sind **schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen**. Grundstückseigentümer sind nach § 7 BBodSchG darüber hinaus verpflichtet, Vorsorge gegen „schädliche Bodenveränderungen“ zu treffen.

In der Landwirtschaft wird die Vorsorgepflicht durch die sog. „gute fachliche Praxis“ erfüllt (§ 17 BBodSchG). Hierzu gehört, dass Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden.

- **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)**

Im Falle von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wasser sind die Ursachen zu untersuchen und zu bewerten (§ 8 und Anhang 4 BBodSchV).

- **Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG)**

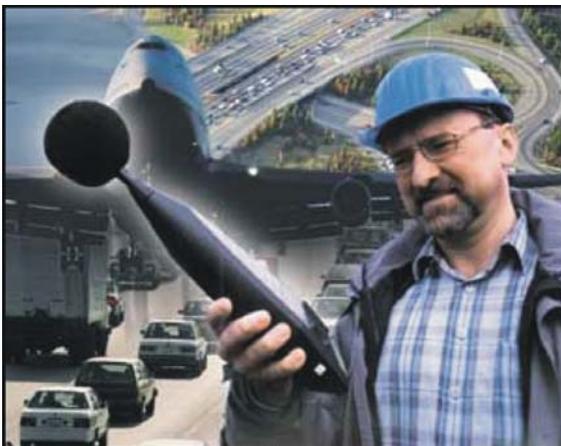
Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie ist nach § 7 HAltBodSchG für die flächendeckende bodenkundliche Landesaufnahme zuständig (Bodeninformationssystem). Ziel ist die Erfassung der Bodendecke Hessens, die Untersuchung ihrer räumlichen Struktur, das Erarbeiten von Bodenverteilungsmustern und ihre Darstellung in Bodenkarten.

- **DVGW-Arbeitsblatt W 104 „Grundsätze und Maßnahmen einer gewässerschützenden Landbewirtschaftung“**

Im Rahmen der Bodenbearbeitung ist auf den Grundsatz einer Verminderung von Oberflächenabfluss und Bodenerosion zu achten. Auf erosions- und abschwemmungsgefährdeten Standorten sind zur Vermeidung von Bodenerosionen zusätzliche standortspezifische Maßnahmen zu beachten.

- **Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Hessisches Wassergesetz (HWG)**

Die WRRL strebt für die Gewässer einen „guten Zustand“ als Qualitätsziel an. Nach § 25a WHG und § 7 HWG sind die oberirdischen Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und chemischer Zustand bis zum Jahr 2015 erreicht wird. Expertenteams aus der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und dem Naturschutz erarbeiten hierzu gemeinsam Lösungsansätze, um erosionsbedingte Stoffeinträge in Oberflächengewässer zu vermindern.



www.immissionsschutz.com



Ihr Ansprechpartner:

B. Sc. Dirk Meyer
Tel. 0611-962-8218
Fax 0611-962-9361
E-Mail: luft.schall@infraserv-wi.de

InfraServ Wiesbaden

Schallmessungen:

! Jetzt neu!

- ✓ Arbeitsplatz gem. LärmVibrationsArbSchV inkl. **Humanvibrationsmessungen**
- ✓ Emission, Immission
- ✓ Schalleistungsbestimmung
- ✓ Gutachten nach §26 BImSchG

Schallimmissionsprognosen

- Lärminderungspläne
- Genehmigungsverfahren

Schallschutzberatung

- Schalldämmung
- Raumakustik

Abluft-/ Raumlufmessungen

- gasförmige, staubförmige Luftinhaltsstoffe
- Olfaktometrie, Gerüche

InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, Gesundheitsschutz, Arbeits-, Immissionsschutz, Rheingaustraße 190-196, 65203 Wiesbaden

Anzeige „InfraServ Wiesbaden“

Sanierung der Grundwasserkontaminationen auf dem Gelände des Betriebs der ESWE Verkehrsbetriebe in Wiesbaden

(Pe) Seit den frühen 30er Jahren sind auf dem Grundstück in der Gartenfeldstraße 18 die Verkehrsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden ansässig, wobei der ehemalige Betrieb einer Tankstelle mit Abfüllplatz zu einem MKW-Schadensfall mit geführt hat. Heute befinden sich auf einer Betriebsfläche von ca. 40.000 m² die Werkstätten und Werkstätten, die Omnibusparkplätze und das Verwaltungsgebäude der sog. ESWE Verkehrsbetriebe.

Der Standort liegt am Nordrand des Mainzer Beckens, das als Senkungszone in das Rheinische Schiefergebirge eingeschnitten und mit tertiären Meeressedimenten aufgefüllt ist. Der obere Grundwasserleiter ist in den Hydrobienschichten ausgebildet und wird durch Hang- und Stauwässer der quartären Deckschichten gespeist. Die Hydrobienschichten, eine Wechselfolge von weichen Tonsteinen und Mergeln mit geringmächtigen Kalkbänken, weisen Mächtigkeiten von 40 bis 50 m auf. Im Liegenden der Hydrobienschichten sind die Corbiculaschichten, bestehend aus Mergeln, Tonen und Kalksteinen, anzutreffen, die das untere Grundwasserstockwerk bilden. Die obere Schicht der Corbiculaschichten, die sog. „Dunkle Folge“, tritt als hydraulisch trennwirksame Schicht des oberen und unteren Grundwasserstockwerkes auf.

Der Betrieb einer ehemaligen Tankstelle für Diesel- und Vergaserkraftstoff hat zu einer sanierungsbedürftigen Boden- und Grundwasserkontamination mit Mineralölkohlenwasserstoffen und Benzolalkylen (aromatischer Kohlenwasserstoff, dessen Ring mit einer Alkylgruppe substituiert ist) im Bereich des ehemaligen Abfüllplatzes geführt. Der Schaden ist auf eine undichte unterirdische Rohrleitung zurückzuführen und wurde im Rahmen der orientierenden umwelttechnischen Untersuchungen Anfang der 90er Jahre entdeckt.

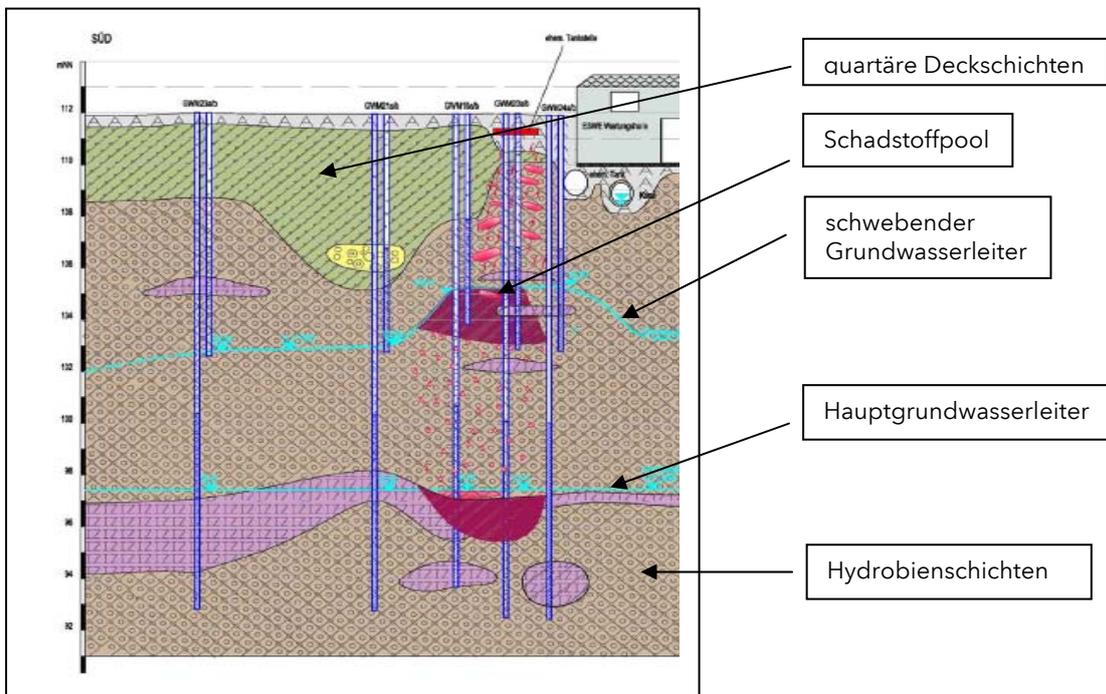


Abb. 1: Schematischer Nord-Süd-Profilschnitt des örtlichen Untergrundes (aus Gutachten der UEG vom 7.5.2009)

Bereits mit seinem Bescheid vom 29. Dezember 1997 hat das Regierungspräsidium Darmstadt das Grundstück zur Altlast erklärt und damit die Sanierungsbedürftigkeit formal festgestellt. Die umwelttechnischen Untersuchungen belegen als Quelle der Belastungen ein Schadstoffreservoir in einer Tiefenlage von 4 bis 9 m uGOK, das zu einer Belastung des Grundwassers mit Benzolalkylen und Mineralölkohlenwasserstoffen führte.

Innerhalb des lokal ausgebildeten schwebenden Grundwasserhorizontes der Hydrobienschichten, der bei 6 bis 9 m uGOK auftritt, liegen residuale Phasenkörper mit Schadstoffmengen von 12.000 kg Mineralölkohlenwasserstoffe und 1.250 kg Benzolalkyle vor. Die Phasenkörper beaufschlagen als großflächige Schadstoffquelle den oberen Aquifer, der in den Hydrobienschichten bei 15 m uGOK ausgebildet ist. Die Schadstofffahnen im oberen Grundwasserleiter haben ihre maximale Ausdehnung erreicht, bilden sich langsam zurück und liegen nahezu stationär vor. Aufgrund der Trenn- / Dichtwirkung der sog. „Dunklen Folge“ und des höheren hydraulischen Potentials („gespanntes Grundwasser“) kann eine Beeinträchtigung des unteren Grundwasserstockwerks ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Sanierungsplanungen wurden verschiedene Sanierungsvarianten geprüft und unter Kosten-Nutzen-Aspekten bewertet. Mit einer Aushubsanierung bis 6,5 m uGOK hätten nur 50 % der Schadstoffe entfernt werden können. Durch eine Erhöhung der Aushubtiefe auf 9,5 m uGOK wären die Sanierungskosten überproportional zur Schadstoffentfernung angestiegen. Die Abbaubarkeit der Aromaten hängt von den im Grundwasser vorliegenden Verhältnissen ab. So erfolgt ein Abbau unter aeroben Bedingungen rascher als unter anaeroben Bedingungen. Aufgrund der günstigen Untergrundverhältnisse und der mikrobiellen Abbaubarkeit von aromatischen Kohlenwasserstoffen wurde die hydraulische „in-situ-Sanierung“ - im Boden stattfindende Sanierungsprozesse - mit der Zugabe von Sauerstoff, also oxidativen Behandlung des Quellbereiches favorisiert.

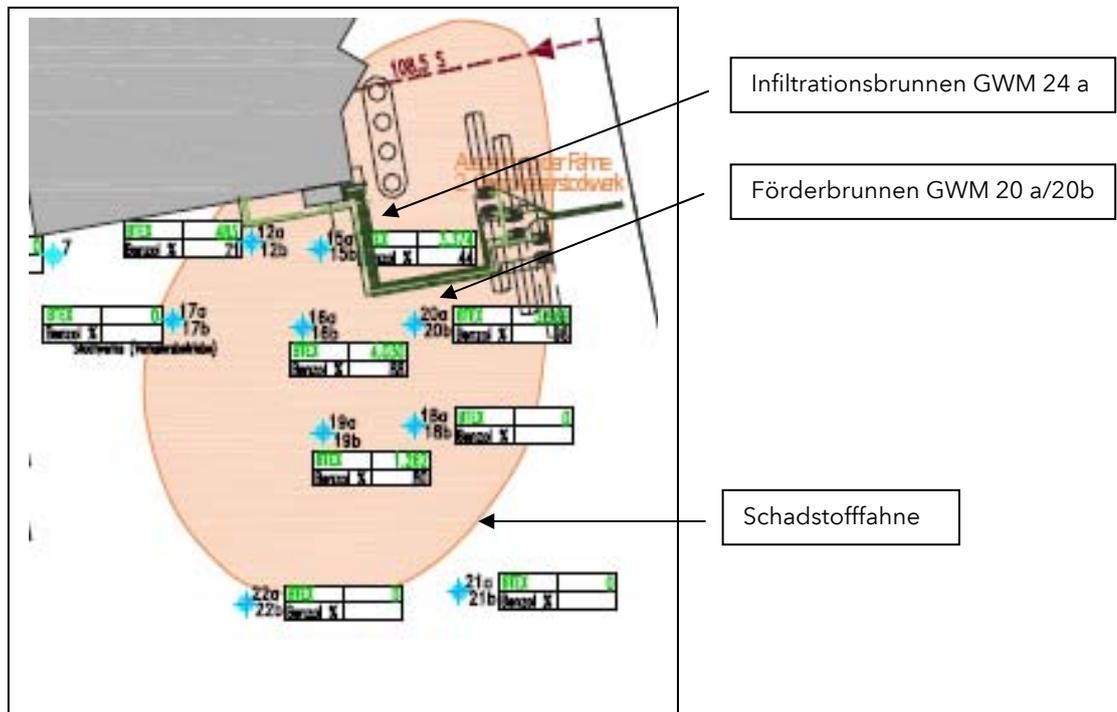


Abb. 2: Belastungsfahne im oberen Aquifer zu Beginn der in-situ-Sanierung (aus Gutachten der UEG vom 7.5.2009)

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, genehmigte die umwelttechnischen Untersuchungen und stimmte den Sanierungsmaßnahmen mit seinem Bescheid vom 19. Dezember 2006 zu.

Seit August 2008 wird über zwei Brunnen (GWM 20a, GWM 20b) Grundwasser in einer Menge von 20 m³/d aus dem oberen Aquifer der Hydrobienschichten gefördert und über zwei Aktivkohlefilter gereinigt.

Der Sauerstoffgehalt ist beim aeroben Abbau häufig der limitierende Faktor, so dass Nitrat als Elektronenakzeptor zugegeben werden muss. Für den mikrobiellen Abbau der aromatischen Kohlenwasserstoffe, zu denen die Benzolalkyle zählen, werden daher täglich 2 m³ des gereinigten Grundwassers unter Zugabe von Salpetersäure (HNO₃) als Nitratquelle über den im Oberstrom installierten Brunnen GWM 24a reinfiltriert.

Dadurch wird das hangende Grundwasser der Hydrobienschichten hydraulisch stärker gespült, mit Nitrat angereichert und der mikrobielle Abbau sichergestellt. Die überschüssigen aufbereiteten Wassermengen werden in der Omnibuswaschanlage der Verkehrsbetriebe als Brauchwasser eingesetzt, so dass für die Fahrzeugreinigung mit Aufnahme der Sanierungsaktivitäten der Trinkwasserverbrauch deutlich gesenkt werden konnte.

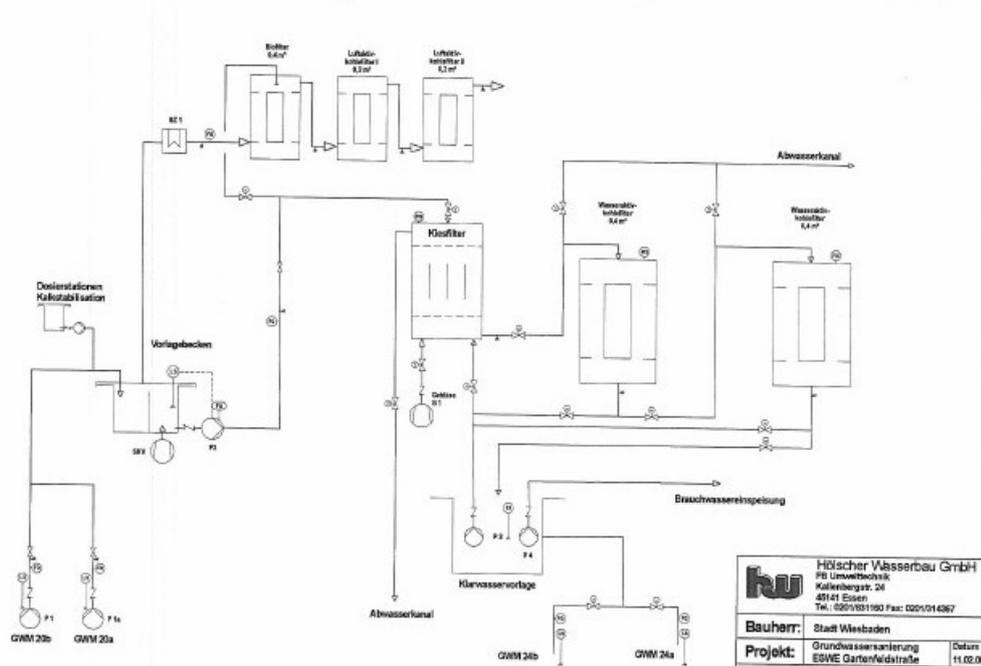


Abb. 3: Funktionsschema Reinigungsanlage (aus Unterlagen der Hölischer Wasserbau von 2008)

Seit Beginn der hydraulischen in-situ-Sanierung ist ein deutlicher Rückgang der Benzolalkyle von maximal 44.000 auf 700 µg/L zu verzeichnen. Als Sanierungsziel hat die Genehmigungsbehörde einen Benzolalkylwert von 20 µg/L festgelegt. Der festzustellende Rückgang der Schadstoffgehalte ist dabei weniger die Folge der Grundwasserentnahme, als vielmehr das Ergebnis der oxidativen Abbauvorgänge im Untergrund. Deutlich zeigen sich die Abbauprozesse im Anstieg der Sulfatgehalte seit Beginn der Sanierung. Die Entwicklung der Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser wird durch vierteljährliche Stichtagsbeprobungen der Grundwassermessstellen untersucht. Die Ergebnisse werden in Jahresberichten dokumentiert und der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Um das Sanierungsziel schneller zu erreichen, wird der Anschluss zusätzlicher Brunnen zur Grundwasserförderung und -infiltration in Erwägung gezogen.

Fachübergreifendes

Zahlreiche Neuerungen im Umweltrecht

(Ba) Vor kurzem hat der Bundesgesetzgeber einige Änderungen in verschiedenen umweltrechtlichen Gesetzen und Verordnungen vorgenommen. Auf einige wichtige Aspekte, insbesondere im Bereich des Immissionsschutzes, soll hier in einem Überblick hingewiesen werden.

Im Einzelnen sind zu nennen

- das Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen vom 15. Juli 2009, BGBl. I 2009 S. 1804,
- das Vierte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 15. Juli 2009, BGBl. I 2009 S. 1870,

- das Erste Gesetz zur Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 16. Juli 2009, BGBl. I 2009 S. 1954,
- die Emissionshandelsversteigerungsverordnung 2012 („EHV 2012“) vom 17. Juli 2009, BGBl. I 2009 S. 2048,
- das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009, BGBl. I S. 2062,
- das Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung vom 29. Juli 2009, BGBl. I 2009 S. 2433,
- das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I 2009 S. 2542,
- das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009, BGBl. I 2009 S. 2585,
- das Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt - „RGU“) vom 11. August 2009, BGBl. I 2009, S. 2723.

Diese großenteils umfangreichen Artikelgesetze enthalten häufig Modifikationen mehrerer Einzelgesetze und -verordnungen.

Im **Bundes-Immissionschutzgesetz** ist nun ein neuer **§ 6 Abs. 3** eingefügt, wonach eine beantragte Änderungsgenehmigung auch dann nicht versagt werden darf, wenn zwar nach ihrer Durchführung nicht alle Immissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 oder einer Rechtsverordnung nach § 48a eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Anlage unter Beachtung des § 17 Absatz 3a Satz 3 durch das Vorhaben deutlich und über das durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Absatz 1 durchsetzbare Maß reduziert wird,
2. weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik bei neu zu errichtenden Anlagen hinausgehen, durchgeführt werden,
3. der Antragsteller darüber hinaus einen Immissionsmanagementplan zur Verringerung seines Verursacheranteils vorlegt, um eine spätere Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu erreichen, und
4. die konkreten Umstände einen Widerruf der Genehmigung nicht erfordern.

In **§ 8 S. 1, § 8a Abs. 1 erster Halbsatz und § 9 Abs. 1 BImSchG** wird jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt. Das heißt Teilgenehmigungen, Zulassungen des vorzeitigen Beginns und Vorbescheide sollen in Zukunft erteilt werden, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind. Das Ermessen ist also eingeschränkt. Im Regelfall sind sie zu erteilen und nur im atypischen Ausnahmefall kommt eine Ablehnung in Betracht.

In **§ 12 Abs. 1 S. 2, § 17 Abs. 4a S. 1 BImSchG** wird jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt. Nebenbestimmungen zur Genehmigung und nachträgliche Auflagen, mit denen bei Abfallentsorgungsanlagen Sicherheitsleistungen auferlegt werden, werden nunmehr der Regelfall, nur in atypischen Ausnahmefällen kann von ihnen abgesehen werden.

§ 12 Abs. 2c und § 17 Abs. 4b BImSchG sind ebenfalls neu und ermöglichen Auflagen und nachträgliche Anordnungen zur Anzeige des Wechsels eines Entsorgungsweges von Abfällen, ebenso bzgl. in Abfallbehandlungsanlagen erzeugter Abfälle. Außerdem können bei Abfallbehandlungsanlagen Anforderungen an die Qualität und das Schadstoffpotenzial angenommener und verlassender Abfälle gestellt werden.

In **§ 22 Abs. 1 S. 3 und § 32 Abs. 1 S. 1 BImSchG** werden die Pflichten der Betreiber nichtgenehmigungsbedürftiger Anlagen und die Verordnungsermächtigung bezüglich Anforderungen zur Beschaffenheit von Anlagen werden ergänzt um solche hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch nichtionisierende Strahlen. Diese Erweiterung folgt dem neuen **Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung**, welches seinerseits den Schutz in der Medizin, den Schutz bei kosmetischen und sonstigen Anwendungen sowie ein Nutzungsverbot für Minderjährige regelt.

Die **§§ 37a bis 37d BImSchG** mit ihren Regelungen zu Biokraftstoffen finden sich Änderungen insbesondere hinsichtlich der Gesamtmengen des in Verkehr gebrachten Kraftstoffs und mit Blick auf die Treibhausgasminderung.

Dabei werden u. a. in einem neuen § 37a Abs. 3a Mindestanteile für die Jahre 2015, 2017 und 2020 vorgegeben. Die neuen §§ 37e und 37f enthalten Regelungen zu Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigungen und Berichtspflichten der Bundesregierung.

In der **Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)** sind die Nr. 3.25 „Luftfahrzeuge“, Nr. 5.1 „Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Stoffen“, Nr. 9.11 „Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern“, Nr. 10.15 „Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren“ und Nr. 10.22 „Begasungs- und Sterilisationsanlagen“ geändert worden.

Im Bereich des **Treibhausgas-Emissionshandels** ist **§ 27 TEHG** neu bezüglich der Datenerhebung zur Einbeziehung weiterer Tätigkeiten in den Emissionshandel. Dort sind mehrere Verordnungsermächtigungen hinsichtlich Anlagen oder Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugbetreibern, Luftverkehrstätigkeiten enthalten. Außerdem ist die **Emissionshandelsversteigerungsverordnung 2012 - EHVV 2012** - in Kraft getreten.

Im **Sprengstoffrecht** bringt das umfangreiche vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vor allem zahlreiche Modifikationen im **Sprengstoffgesetz** selbst und in der **ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz**. Dies geschieht zur Umsetzung der Richtlinie 2007/23/EG vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände, der Richtlinie 2008/43/EG vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG und der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Berechtigten im Waffen- und Sprengstoffrecht werden aneinander angeglichen. Auch Personen im Bergbau, die Lehrgänge zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen besuchen, werden vorab auf ihre Zuverlässigkeit überprüft.

Eine Genehmigung nach § 4 BImSchG gilt gemäß geändertem § 17 Absatz 1 SprengG nunmehr auch für Lager selbst als Genehmigung nach dortigem Satz 1.

In der kommenden Legislaturperiode ist wegen seiner Kompliziertheit eine grundlegende Neuordnung des Sprengstoffrechts vorgesehen.

Das **Umweltrechtsbehelfsgesetz** hat in seinem **§ 3** eine Stärkung der Mitwirkungsrechte anerkannter Vereinigungen entsprechend EG-Richtlinie 2003/35/EG erfahren.

Der Mitgliederbegriff wird dem Prinzip der Binnendemokratie entsprechend konkretisiert.

Auch Dachorganisationen, bei denen nicht ausschließlich juristische, sondern auch natürliche Personen Mitglieder sind, können anerkannt werden, wenn mindestens drei Viertel des Mitgliederkreises juristische Personen sind und diese selbst in der Mehrzahl das Prinzip der Binnendemokratie einhalten. Eine Vereinigung ist grundsätzlich berechtigt, ihre Satzung jederzeit zu ändern, wodurch allerdings die Anerkennungsfähigkeit nachträglich entfallen könnte. Damit dies geprüft werden kann, kann in der Anerkennung der Vereinigung eine Auflage zur Mitteilungspflicht über Satzungsänderungen aufgenommen werden.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung von ausländischen und über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus tätigen Umweltschutzvereinigungen liegt beim Umweltbundesamt.

Bei der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen ist das Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz herzustellen.

Für räumlich nur im Gebiet eines Bundeslandes oder nur regional tätige Umweltvereinigungen ist die Zuständigkeit einer Behörde dieses jeweiligen Landes vorgesehen.

Ergänzend zum Gesetz zur Änderung **verwaltungsverfahrenrechtlicher und verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften** vom 9. Juli 2009, GVBl. I. 2009 S. 253, in dessen **§ 14 Abs. 5** und **Abs. 6, S. 2** die Regelungen zu Bevollmächtigten und Beiständen neu gefasst werden entsprechend dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Sie bringen Gleichklang mit § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 VwGO, insbesondere bzgl. Beschäftigten eines Beteiligten und Familienangehörigen, die zurückgewiesen werden können.

Der neue **§ 25 Abs. 2 HVwVfG** (Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz) sieht eine Erörterung bereits vor Antragstellung und eine Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und Vollständigkeit der Unterlagen zur Verfahrensbeschleunigung vor.

Die neuen **§§ 71a bis 71e HVwVfG** bezüglich des Verfahrens über eine einheitliche Stelle sind neu und ersetzen die bisherigen Vorschriften zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.

Im Bereich des Immissionsschutzes sind derartige Vorschriften allerdings bereits vorhanden. Das Verfahren ist im BImSchG und in der 9. BImSchV geregelt.

Es bleibt also bei den aktuellen Handbüchern zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu finden sind.

§ 42a HVwVfG ist neu und enthält eine Genehmigungsfiktion. Nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist gilt die Genehmigung unter dort näher aufgeführten Voraussetzungen als erteilt, aber nur, wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Dies folgt der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Im Immissionsschutz ist eine solche die Fiktion anordnende Rechtsvorschrift aber nicht gegeben, weder in § 10 Abs. 6a BImSchG noch in § 20 der 9. BImSchV.

Immissionsschutz

Geruchsimmissionsprognosen bei Tierhaltungsanlagen

(Kas/Schz) Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat ein neues Merkblatt herausgegeben, das Sachverständigen, Überwachungs- und Genehmigungsbehörden bei der Prognostizierung von Geruchsimmissionen in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Tierhaltungsanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Hilfestellung leisten soll.

Das BImSchG dient dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die auch durch Geruchsstoffe verursacht werden können, sofern die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen im Sinne des BImSchG sind Einwirkungen, z. B. Luftverunreinigungen, auch in Form von Gerüchen, auf die in § 1 BImSchG aufgeführten Schutzgüter, z. B. den Menschen. Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen. Bei der Beurteilung der durch eine Tierhaltungsanlage verursachten Geruchssituation kann es geboten sein, über eine Ausbreitungsrechnung die vorhandene Geruchsbelastung und im Falle von geplanten Neuanlagen oder Erweiterungen die zu erwartende Zusatzbelastung zu bestimmen. Man spricht hierbei auch von einer so genannten „**Geruchsimmissionsprognose**“.

In einer Ausbreitungsrechnung müssen verschiedene Parameter berücksichtigt werden, wobei in der Vergangenheit feststellbar war, dass diese Eingangsdaten nicht von allen Gutachtern „gleich“ gewählt wurden.

Damit die Festlegung von Eingangsparametern hessenweit einheitlich, vergleichbar und gutachterunabhängig erfolgt, wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern verschiedener Fachbehörden sowie -verbände gebildet und beauftragt, hierzu ein Merkblatt zu erarbeiten, unter dessen Berücksichtigung die Gutachter ihre Prognosen erstellen sollen. Eine Abweichung von den Festlegungen und Empfehlungen dieses Merkblattes soll nur in Abstimmung mit der zuständigen Behörde erfolgen. Die Arbeitsgruppe konkretisiert die Anforderungen an Geruchsimmissionsprognosen in 4 Bereichen:

1. Emissionsquellen

Tierhaltungsanlagen weisen i. d. R. mehrere, unterschiedliche Emissionsquellen auf; eine Geruchsimmissionsprognose erfordert daher eine eindeutige Beschreibung und Zuordnung aller Emissionsquellen.

Dabei gilt es nicht nur diffuse von gefassten Quellen (Abbildungen 1 und 2) zu unterscheiden, sondern in Abhängigkeit von Art, Bau- und Betriebsweise der Anlage auch emissionsverursachende Betriebsvorgänge unter Berücksichtigung von emissionsmindernden Maßnahmen (z. B. Abluftbehandlung) zu beschreiben.



Abb. 1: Offener Schweinestall als Beispiel für diffuse Quellen

2. Geruchsemissionsfaktoren und Großvieheinheiten

Um die Immissionen an einem Ort im Einwirkungsbereich einer Anlage prognostizieren zu können, müssen die Emissionen dieser Anlage bekannt sein.

Neben Stäuben und gasförmigen Komponenten (z. B. NH_3 und N_2O) zählen Gerüche zu den wesentlichen Emissionen von Tierhaltungsanlagen. Sie werden üblicherweise in Geruchseinheit pro Kubikmeter Abluft (GE/m^3) angegeben. Als eine Geruchseinheit wird, vereinfacht ausgedrückt, die Stoffmenge bezeichnet, die - verteilt in 1 m^3 Neutralluft - gerade eine Geruchsempfindung auslöst (= $1 \text{ GE}/\text{m}^3$).

Bei Geruchsprognosen für Tierhaltungsanlagen erfolgt die Quantifizierung i. d. R. durch eine spezifische Geruchsangabe bezogen auf eine Zeiteinheit und die Tiermasse in Form einer Großvieheinheit ($\text{GE}/(\text{s}\cdot\text{GV})$); eine Großvieheinheit (GV) entspricht dabei 500 kg Tierlebensmasse.

Welche Menge an Gerüchen pro Zeiteinheit, also der Geruchsstoffstrom, von einer Tierhaltungsanlage emittiert werden kann, mögliche geruchsmindernde Maßnahmen wie Abluftreinigung etc. werden zunächst außer Acht gelassen, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- Von der Tierart, z. B. Geflügel emittiert bezogen auf das Körpergewicht mehr als (über 2 Jahre alte) Kühe und Rinder,
- von der Tiermasse, z. B. 10.000 Legehennen verursachen mehr Geruch als 5.000 Legehennen,
- von der Produktionsrichtung, z. B. ein Aufzuchtferkel emittiert bezogen auf sein Körpergewicht mehr Geruchseinheiten als ein Eber,
- vom Haltungsverfahren, z. B. Legehennen in Bodenhaltung mit Kotgrube emittieren mehr als in Käfighaltung mit belüftetem Kotband.

Das Merkblatt enthält in einer Tabelle 1 Geruchsstoffemissionsfaktoren für verschiedene Tierarten, Produktionsrichtungen und Haltungsverfahren, angegeben in Geruchseinheiten bezogen auf Zeit und Tiergewicht ($\text{GE}/(\text{s}\cdot\text{GV})$). Diese Tabelle enthält außerdem Mittelwerte für die Tierlebensmasse, angegeben in GV/Tier . Ein vier Jahre altes Pferd wird z. B. mit 1,1 GV (= 550 kg) und eine Legehenne mit 0,0034 GV (= 1,7 kg) berechnet. Mittels dieser Tabelle ist es somit möglich, den theoretischen Geruchsstoffstrom einer Tierhaltungsanlage zu berechnen. Erwähnenswert ist, dass das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. („KTBL“) eine über diese Tabelle hinausgehende Online-Kalkulation zur Ermittlung von Großvieheinheiten im Internet anbietet - zu finden unter:

<http://daten.ktbl.de/gvrechner/navigation.do?selectedAction=GV-Homestart#start>

Tabelle 2 des Merkblattes enthält Geruchsstoffemissionsfaktoren für verschiedene Flächenquellen, wie z. B. Flüssigmistaußenlager, angegeben in $\text{GE}/(\text{m}^2\cdot\text{s})$.

Eine weitere Tabelle zeigt, um wie viel Prozent die Emissionen durch verschiedene Arten von Behälterabdeckungen bei Schweine- und Rinderflüssigmist gemindert werden können.

3. Meteorologische Daten

Die Meteorologie bzw. deren Daten sind für eine Geruchsimmissionsprognose sehr wichtig. Diese liegen nicht für jeden Standort vor, weswegen es vonnöten ist, repräsentative Daten zu verwenden. In der Prognose ist nachzuweisen, dass die Werte für den zu untersuchenden Standort sowohl räumlich als auch zeitlich repräsentativ sind. Der Nachweis kann z. B. durch eine Qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit (QPR) des Deutschen Wetterdienstes (DWD) erbracht werden.

Unbedingt zu beachten ist, dass neben den überregionalen auch die lokalen Windverhältnisse von Bedeutung sind, die von den Bedingungen vor Ort stark beeinflusst werden können.

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) hat hierzu das Projekt „Windrosen-Atlas Hessen“ ins Leben gerufen, dessen Ergebnisse im Internet frei verfügbar eingesehen werden können und Verwendung finden sollen:

<http://www.hlug.de/medien/luft/windrosen/index.htm>

4. Freie Abströmung für gefasste Quellen

Ziffer 5.5 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) formuliert klare Anforderungen an die Ableitung von Abgasen, wozu auch mit Geruchsstoffen beladene Luftströme zu zählen sind.

Insbesondere enthält die Ziffer 5.5.1 TA Luft die Vorgabe, Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die Abluft über First des Gebäudes abgeleitet wird, Beeinträchtigungen durch höhere Gebäude bzw. Bäume sind dabei zu beachten.



Abb. 2: Stall mit Ablufführung über gefasste Quellen (im Bild 8 Kamine)

Fazit

Mit diesem Merkblatt werden wesentliche Klarstellungen zu den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Technik, insbesondere VDI-Richtlinien, als auch der Geruchsimmissionsrichtlinie an die Hand gegeben, um eine korrekte und vergleichbare Beurteilungsbasis für von Tierhaltungsanlagen verursachte Gerüche zu erhalten.

Damit trägt das Merkblatt zur Beschleunigung von „großen wie auch kleinen“ immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei und gewährleistet die Anwendung gleicher Maßstäbe in Hessen.

	Das Merkblatt kann elektronisch oder in Papierform über das Referat II 8 „Anlagenbezogene Luftreinhaltung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) bzw. über die Immissionsschutzdezernate der Regierungspräsidien bezogen werden.
--	---



Wir machen Sie fit in allen aktuellen Fragen der Abfallentsorgung

Umweltinstitut Offenbach

Frankfurter Straße 48, 63065 Offenbach
Tel: (069) 81 06 79, Fax: (069) 82 34 93
mail@umweltinstitut.de



Aus unserem Schulungsprogramm:

- **Das künftige elektronische Nachweisverfahren in der Abfallentsorgung**
Umsetzung des neuen Regelnachweises
- **Anwenderschulung „Länder-eANV“**
Das elektronisches Abfall- Nachweisverfahren (Web-Portal der Länder)
Eintägige Praxisschulung am PC
- **Probenahme fester Abfällen nach LAGA PN 98**
1-tägiger Lehrgang
- **Das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung**
1-tägiges Seminar zu den neuen europäischen Registerpflichten
- **Gefahrstoffbeauftragter**
3-tägiger Zertifikatslehrgang nach der neuen Gefahrstoffverordnung
- **Abfallseminar für Einsteiger**
1-tägige Schulung
- **Erlangung und Auffrischung der Fachkunde gem. §§ 9 und 11 der Verordnung über Entsorgungsbetriebe**
Bundesweit staatlich anerkannte Fachkundelehrgänge
- **Betriebsbeauftragter für Abfall**
4-tägiger Zertifikats-Lehrgang



Programminformationen finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik „Abfallwirtschaft“

www.umweltinstitut.de

EM 09/09

Anzeige „Umweltinstitut Offenbach“

(Nicht) Alles neu im Wasserrecht

(Kö) Zum 1. März 2010 wird mit dem neuen „Gesetz über die Ordnung des Wasserhaushalts“ (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) erstmals ein bundesweit einheitliches und in weiten Teilen als abschließende Vollregelung geltendes Wasserrecht in Kraft treten.

Eigentlich war das neue WHG als „Buch Wasser“ des Umweltgesetzbuchs (UGB) vorgesehen - nach dem Scheitern des UGB-Projekts ist es nun, modifiziert und an die neue Rechtslage angepasst, unter neuem, alten Namen doch noch ins Bundesgesetzblatt gelangt (BGBl. I, Nr. 51 vom 06. August 2009, S. 2585 ff.; online unter www.ebundgesetzblatt.de, dort Lesezugriff unter „Bürgerzugang“ wählen).

Das neue WHG baut in weiten Teilen auf bewährten Regeln des Wasserrechts auf, es überrascht daher nicht, dass es in einigen Bereichen nur geringfügige Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage - bestehend aus dem bisherigen WHG und HWG - enthält:

In vielen Bereiche des Wasserrechts nur wenig Veränderung

Zu diesen Bereichen zählt insbesondere das **Recht der Gewässerbenutzungen**.

Die öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung für Gewässer bleibt weitgehend erhalten.

In die Liste der Benutzungstatbestände, die eine Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht auslösen, ist das Einbringen von festen Stoffen in das Grundwasser neu aufgenommen worden (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG neu). Es wird in den neuen §§ 8 ff WHG auch weiterhin Erlaubnis und Bewilligung geben, ausdrücklich wird im neuen WHG auch das Bewirtschaftungsermessen der Wasserbehörden erwähnt (§ 12 Abs. 2 WHG). Neu ist, dass nun auch bundesrechtlich eine gehobene Erlaubnis erteilt werden kann, die in Hessen aber auch bislang schon vorgesehen war.

§ 24 WHG sieht Erleichterungen für EMAS-Standorte vor.

Alte Rechte und Befugnisse bestehen nach §§ 20 ff. des neuen WHG fort.

Keine größeren Änderungen ergeben sich weiterhin im Recht der **Wasserschutzgebiete**, auch in die **Gewässerunterhaltung** sowie die **Bewirtschaftung des Grundwassers** wurde nicht wesentlich eingegriffen. Abzuwarten bleibt die geplante Grundwasserverordnung des Bundes, die auf Basis des neuen § 48 WHG klären soll, wann eine „*nachteilige Veränderung der [Grund-] Wasserbeschaffenheit zu besorgen*“ ist.

Neue Regeln für die die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die Abwasserbeseitigung und den Hochwasserschutz

Zwar wird man auch die rechtliche **Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie** mit dem Inkrafttreten des neuen WHG nicht neu erfinden müssen. Gleichwohl haben sich gerade in diesem Bereich einige relevante Änderungen ergeben: Bei der Durchsetzbarkeit der entsprechenden Maßnahmen ergeben sich für die Wasserbehörden neue Möglichkeiten aus dem § 34 WHG, der die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer regelt und zu diesem Zweck bei Stauanlagen und Querbauwerken *jeder* Art erstmals eine - wasserbehördliche - Anordnungsbefugnis bereitstellt.

Die Wasserkraftnutzung wird in § 35 WHG an geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation gekoppelt. Dies schließt neben der Anbringung von Fischrechen auch die Durchgängigkeit der Gewässer ein. Absatz 3 dieser Norm fordert die Behörden zur Prüfung auf, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen eine Wasserkraftnutzung möglich ist. Die Frage der Mindestwasserführung, in Hessen bislang durch den Mindestwassererlass geregelt, findet in § 33 des neuen WHG ihre bundesgesetzliche Umsetzung.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Neuregelung der **Gewässerrandstreifen** hingewiesen: Im Hessischen Wassergesetz (HWG) bislang unter dem Stichwort „Uferbereiche“ geregelt, unterfallen sie künftig § 38 WHG.

Danach wird im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von 5 m geschützt, dessen Breite allerdings von der Behörde im Einzelfall verändert werden kann. Auch kann die Wasserbehörde nach § 38 WHG den Gewässerrandstreifen auch auf Innenbereiche ausdehnen. Inwieweit die bisherige Landesregelung - § 12 HWG schützt außerhalb bebauter Ortslage einen Uferbereich von 10 m Breite - fort gilt, ist umstritten; möglicherweise wird es hierzu kurzfristig eine Klarstellung im Landesrecht geben.

In den §§ 54 bis 61 WHG wird das Recht der **Abwasserbeseitigung** neu geregelt, hier dürfte es sich größtenteils um anlagen- oder stoffbezogene Regeln handeln, von denen die Länder nicht mehr abweichen dürfen.

Besonders zu erwähnen ist auch, dass beim **Anlagenbezogenen Gewässerschutz** hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen im kommenden Jahr mit einer neuen Anlagenverordnung („VAwS“) des Bundes zu rechnen ist. Zudem sollen im Bereich der Abwassereinigleitungen deutliche Veränderungen der Abwasserverordnung („AbwV“) bzw. der ihr zugehörigen 54 Anhänge zu bestimmten Abwasserherkunftsbereichen in Angriff genommen werden. Schließlich ergeben sich größere Änderungen für den **Hochwasserschutz**.

In den §§ 72 ff. WHG wurde für diesen Bereich eine Vollregelung des Bundes geschaffen, die von den bisherigen Vorgaben erheblich abweicht.

Die Neuregelung setzt die europäische Hochwasserrichtlinie um; dadurch entfallen einerseits die bislang im Landesrecht enthaltenen „überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ und kommen andererseits neue Kategorien (Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne, festgesetzte Überschwemmungsgebiete) hinzu.

Was wird aus dem Hessischen Wassergesetz?

In einigen Bereichen wird es neben der neuen ‚Vollregelung‘ im WHG auch weiterhin Landeswassergesetze geben müssen: Sei es, weil diese Bereiche vom Bundesrecht gar nicht oder allenfalls marginal erfasst werden, sei es, weil der Bundesgesetzgeber an vielen Stellen des neuen Gesetzes ergänzende Regelungen durch die Länder ausdrücklich zugelassen hat.

Hier dürfte das zentrale Problem bei der Anwendung des neuen Wasserrechts liegen:

Bis zur Neufassung des HWG wird in vielen Fällen fraglich sein, ob das WHG insoweit eine abschließende Regelung getroffen hat oder ob daneben auch das alte HWG noch Anwendung finden kann.

Zur Klärung dieser Rechtsfrage dürfte in vielen Fällen ein Blick in die Gesetzesbegründung des neuen WHG hilfreich sein.

Immissionsschutzrecht im Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts

Das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts, welches das neue WHG enthält, ändert zugleich eine Vielzahl weiterer Fachgesetze und Verordnungen.

Dabei handelt es sich durchweg um Anpassungen anderer Umweltgesetze an das neue Wasserrecht – mit einer Ausnahme: In Artikel 15b geht das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts über die Neuregelung des Wasserrechts weit hinaus. An dieser Stelle wurde eine Änderung des BImSchG vorgenommen, die in keinem Zusammenhang mit dem Wasserrecht steht:

Ab 1. März 2010 wird es demnach in § 8 S. 1, § 8a Abs. 1 erster Halbsatz sowie in § 9 Abs. 1 BImSchG nicht mehr „kann“ sondern „soll“ heißen; werden Vorbescheid, Teilgenehmigung oder die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt und liegen alle gesetzlichen Voraussetzungen vor, sind sie im Regelfall auch zu erteilen.

Neues Naturschutzgesetz des Bundes mit Auswirkungen auf das Wasserrecht

Umgekehrt hat das neue Naturschutzgesetz des Bundes auch Auswirkungen auf das Wasserrecht:

So regelt § 61 Abs. 1 des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), dass im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand von 50 Metern von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen.

Hinzuweisen ist auch auf den neuen § 1 Abs. 6 BNatSchG:

Danach sind "Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auebereichen, stehende Gewässer" nicht nur zu erhalten, sondern auch "dort, wo sie nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, neu zu schaffen".

Wer sich mit den neuen wasserrechtlichen Vorschriften näher befasst, wird schnell feststellen: Längst nicht alles ist neu im Wasserrecht.

Innerhalb des WHG und im Verhältnis dieses Bundesgesetzes zum Landesrecht entstehen gleichwohl so viele neue Fragen, dass die Beschäftigung mit der neuen Rechtslage schon jetzt beginnen und keinesfalls erst auf den 1. März 2010 vertagt werden sollte.

	<p>Veranstaltungshinweis! „Klimaschutz, Finanzkrise, Konjunkturprogramme“: Beim Hessischen Klimaschutzforum am 24. und 25. November 2009 in Kassel melden sich international renommierte Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik zu Wort. Anmeldung und weitere Informationen unter: www.klimaschutzforum-hessen.de</p>
---	--

Wasser

Änderungen der Abwasserverordnung

(Küh) In der Abwasserverordnung des Bundes („AbwV“) werden seit 1997 für unterschiedlichste Abwasserarten Anforderungen nach dem Stand der Technik, z. B. technische Standards oder verbindliche Überwachungswerte, festgelegt. Es gibt 54 Anhänge mit spezifischen Regelungen sowohl für häusliches Abwasser als auch für verschiedenste industrielle / gewerbliche Branchen. Die Abwasserverordnung regelt die Vorgaben für das Einleiten von Abwasser und setzt dabei auch europarechtliche Anforderungen an den anlagenbezogenen Gewässerschutz um.

Vom Bundesumweltministerium wurde entschieden, die Abwasserverordnung nach § 7a WHG - auch unter Berücksichtigung europäischer Regelungen, wie z. B. der IVU-Richtlinie - zu aktualisieren.

Als erster konkreter Schritt wurden in 2007 Bund-Länder-Arbeitsgruppen konstituiert, in denen Experten und Sachverständige von Hochschulen, aus Fachverwaltungen, Industrie sowie Wirtschaft aktuelle Daten und Grundlagen zusammentragen und Vorschläge zur Überarbeitung der Anhänge erörtern und ausarbeiten.

Aus dem Bereich des (mehr) anorganisch belasteten Abwassers wurde der Anhang 40 („Metallbearbeitung, Metallverarbeitung“) und aus dem organischen Abwasserbereich der Anhang 28 („Herstellung von Papier und Pappe“) als „Modellvorhaben“ für weitere Arbeiten in anderen Abwasserherkunftsbereichen ausgewählt.

Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Darmstadt sind als hessische Vertreter in beiden Bund-Länder-Arbeitsgruppen.

Die wichtigsten und zugleich wohl diskutabelsten Veränderungen betreffen Parameter zur Beurteilung bzw. Bewertung des Behandlungserfolges von Abwasserreinigungsanlagen bei Direkteinleitern und der sich daraus anschließenden Abwassereinleitung in Gewässer.

Die organische Belastung soll zukünftig mit dem „TOC“ (total organic carbon) anstelle des „CSB“ (Chemischer Sauerstoffbedarf) beschrieben werden und bei der Analytik und Kontrolle stickstoffhaltiger Abwasserinhaltsstoffe werden nicht mehr nur die anorganischen Stickstoffverbindungen (Ammonium, Nitrat, Nitrit) sondern mit dem „TNb“ (total nitrogen bound) auch die organischen Stickstoff-Anteile miterfasst. Beide Summenparameter zeichnen sich durch eine einfache bzw. standardisierte Analytik mit hohem Automatisierungspotential aus.

Zudem soll mit dem „Wasserlinsentest“ - einem Testverfahren mit höheren Pflanzen - ein neuer biologischer Wirkparameter etabliert und damit die „Biotestpalette“ der AbwV um die Abbildung einer weiteren trophischen Ebene der Gewässer ergänzt werden.

***Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
wünschen Ihnen ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest
und alles Gute für das Jahr 2010!***

Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom
Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
Lessingstraße 16 - 18, 65189 Wiesbaden; Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden
Telefon: 0611 33 09 0, Telefax: 0611 33 09 444

RPU Wiesbaden Journal online: www.rp-darmstadt.hessen.de (→ *Umwelt & Verbraucher*)

Chefredaktion und verantwortlich für den Anzeigenteil:

Christoph Kühmichel (V.i.S.d.P.), Telefon 3309 129; E-Mail: c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de

Redaktion:

Ursula Aich (Telefon 3309 519): Redaktion Bereiche „Arbeitsschutz“ & „Landesgewerbeamt“

Jochen Barnack (Telefon 3309 467): Pressebeauftragter & Redaktion Bereich „Bergbau“

Joachim Barton (Telefon 3309 416): Redaktion Bereich „Immissionsschutz“

Dr. Jens Martin König (Telefon 3309 107): Redaktion Bereich „Wasser“ & „Boden“

Tillmann Küpper (Telefon 3309 308): Redaktion Bereich „Abfall“

Autorinnen und Autoren dieser Ausgabe:

Jochen Barnack (*Bk*); Joachim Barton (*Ba*); Stefan Kasper (*Kas*), Telefon 3309 406; Rainer Klausen (*Kla*),
Telefon 3309 125; Dr. Jens Martin König (*Kö*); Christoph Kühmichel (*Küh*); Marion Peine (*Pe*), Telefon
3309 331; Friedhelm Schulze (*Schz*), Telefon 3309 431; Dr. Thomas Ziegelmayr (*Z*), Telefon 3309 106

Die Chefredaktion, die Redaktion und die Autor/Innen dieser Ausgabe sind über die o. a. Anschrift der
Abteilung „Arbeitsschutz und Umwelt“ Wiesbaden zu erreichen.

Druck: Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Nachdruck oder sonstige Reproduktion - auch auszugsweise - sind nur mit ausdrücklicher
schriftlicher Genehmigung der Redaktion bzw. der Autor/Innen erlaubt!

- Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 9. Juli 2007 -